

die dann als praktisches Handeln nicht von Ethik zu trennen ist.

In einem den Rahmen sprengenden Beitrag geht W. Krawietz in einer sehr grundsätzlichen und philosophischen Weise auf die rechtlichen Fragen der Verantwortung ein, wobei er sich unter anderem kritisch mit dem Verantwortungsimperativ von H. Jonas, mit dem Rationalitätskonzept von J. Habermas und mit dem dazu in Gegensatz stehenden Konzept von H. Schelsky auseinandersetzt.

Der Beitrag von M. Trowitzsch über die evangelische Theologie im Zeitalter der wissenschaftlich-technischen Wirklichkeitsaneignung ist in einer schönen und verdichteten Sprache abgefaßt, die sich jedoch nicht unmittelbar in praktische Schlußfolgerungen umsetzen läßt. J. B. Metz referiert über die Verantwortung der Theologie in der gegenwärtigen Krise der Geisteswissenschaften. Aufgabe der Theologie wäre es, gegenüber einer alles verschlingenden Allgemeingültigkeit die Kraft der Erinnerung am Leben zu erhalten und auf diese Weise zugleich das geschichtliche Ereignis und das Einmalige und Konkrete des Menschlichen im Mittelpunkt des Interesses zu behalten. M. Welker setzt sich schließlich in einer profunden Weise mit dem Begriff der Verantwortung auseinander. Aus der Sicht des Glaubens und der menschlichen Weisheit kann es angebracht sein, die Verantwortung gerade dann, wenn sie zur Weiterlösungsformel hochstilisiert wird, als 'Betrug' und als 'Herd von Illusionen' (140) zu entlarven.

In der abschließenden Zusammenfassung von H. P. Müller wird nochmals deutlich, wieviele Gesichtspunkte bei der Frage nach der Verantwortung des Wissens und des Wissenden zu bedenken sind und daß es die Vielfalt der Implikationen praktisch unmöglich macht, die anstehenden Fragen einer allseits befriedigenden Lösung zuzuführen. In den einzelnen Beiträgen wird immer wieder betont, daß man es sich mit der Zuschreibung von Verantwortung nicht zu einfach machen darf, wenn man vermeiden will, daß daraus ein nicht zu verantwortendes Herrschaftsinstrument wird. Eine solche Behutsamkeit wird zwar diejenigen, deren Geduld mit den Machenschaften der Wissenschaften erschöpft ist, kaum zufrieden stellen; vielleicht aber bestätigt gerade diese offensichtliche Unmöglichkeit, den Menschen in der gesellschaftlichen Realität an eine umfassende Verantwortlichkeit zu binden, von einer anderen Seite her die theologische Aussage, daß es dem Menschen notwendig ist, sich seines Eingebundenseins in größere und nicht weiter berechenbare Zusammenhänge bewußt zu sein.

Linz

Josef Janda

■ BECKMANN DOROTHEE/ISTEL KARIN/LEIPOLDT MICHAEL/REICHERT HANSJÖRG (Hg.), *Humangenetik – Segen für die Menschheit oder unkalkulierbares Risiko?* (Forum interdisziplinäre Ethik Bd. 2, Hg. Gerfried W. Hunhold). Peter Lang, Frankfurt a. M. 1991. (328). Kart. DM 73,-.

Die Arbeit ist aus einem interdisziplinären Symposium in Blaubeuren 1989 hervorgegangen, veranstaltet von einem Arbeitskreis von Assistentinnen und

Assistenten an der Universität Tübingen (13). Thema ist die prädiaktive Medizin. In vier Teile gegliedert, geht es (I) um eine Einführung in die zuständigen Fachwissenschaften Medizin, Theologische Ethik, Soziologie und Jurisprudenz, (II) genetische Beratung, (III) prädiaktive Medizin und (IV) genetische Erkennung. Beigefügt sind die „Begründung des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie des europäischen Parlaments“ zur Analyse des menschlichen Genoms vom 30. 1. 1989 und eine Liste der 21 Autoren, unter ihnen drei Professoren der Medizin, ein Strafrechtler und ein Ordinarius für Theologische Ethik. Der Band ist der zweite in einer Reihe, herausgegeben vom Tübinger Ordinarius für Theologische Ethik G. W. Hunold.

Im I. Teil wird auf hohem Niveau in die Genomanalyse eingeführt und der Nutzen der Gentechnologie für die Kinderheilkunde konkret an der Behandlung des Zwergwuchses mit Hilfe gentechnisch gewonnener Hormone aufgezeigt. Daran schließen sich die Darlegung eines Grundrasters ethischer Urteilsfindung, kritische Thesen zur gesellschaftlichen Relevanz der Gentechnologie, die Technologiesteuerung mit rechtlichen Mitteln und die Bedeutung des Leitsatzes der Menschenwürde für die Humangenetik.

Im II. Teil wird aufgezeigt, wie genetische Diagnostik und Beratung unter dem Einfluß heteronomer Interessen die Selbstbestimmung beeinträchtigen können. „Der Schwerpunkt des Bandes liegt . . . [in] der prädiaktiven Medizin“ (14; III. Teil). Im Grundlagen-Abschnitt nehmen die Kliniker Kaiser und Bierich (prä- bzw. postnatale Diagnostik) aufgrund ihrer einschlägigen Praxis positiv Stellung, während die restlichen Beiträge größere oder geringere Vorbehalte anmelden. Ähnliches gilt für den Anwendungs-Abschnitt. In ihm werden arbeitsmedizinische, arbeits- und versicherungsrechtliche Gesichtspunkte erörtert. Der Band schließt passend (IV. Teil) mit zwei Aufsätzen (medizinisch, juristisch) zum „genetischen Fingerabdruck“.

Das Buch liest sich wie ein Werkstattbericht. In ihm kommen neben den Meistern ihres Faches Gesellen und Lehrlinge zu Wort. Wie die Herausgeber betonen, „sind die in diesem Sammelband vertretenen Auffassungen naturgemäß sehr heterogen“ (14). Starke Befürchtungen klingen im Namen eines „Rechtes auf Nichtwissen“ an (143ff, vgl. 290), abgeleitet aus dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, gegenüber unzulässiger Ausforschung zum „Recht auf Lüge“ gewendet (237). Vermißt wird ein Glossar. Das Buch erfordert einen einschlägig vorgebildeten Laien.

Graz

Peter Inhoffen

KIRCHENRECHT

■ FÜRST CARL GEROLD, *Canones-Synopse zum Codex iuris canonici und Codex canonum ecclesiarum orientalium*. Herder, Freiburg, Basel, Wien 1992. (VIII + 214). Kart. DM 38,-.

Nachdem am 1. Oktober 1991 mit dem CCEO das ge-

meinsame Recht der 21 katholischen Ostkirchen in Kraft getreten ist, erscheinen jetzt auch die notwendigen Arbeitshilfen für die kanonistische Arbeit. Vf., der an der Universität Freiburg lehrt, hat sich für die Erstellung der vorgelegten Synopse spezielle Kompetenz dadurch erworben, daß er einer der verantwortlichen Berater für die Koordination, die Einteilung in die XXX Titel sowie die interne Kohärenz und Einheitlichkeit der Terminologie des CCEO war; eine Tätigkeit, die vom Papst selbst bei der Präsentation des Ostkirchenkodex hervorgehoben wurde.

Die beiden Codices, die zusammen mit der Apostol. Konst. *Pastor bonus* über die Kurie das neue *Corpus iuris canonici* darstellen, regeln zwar eine ähnliche Materie, doch stehen sie in verschiedenen Rechtstraditionen. Daraus ergibt sich auch die auffallende Unterschiedlichkeit in der Systematik. Während der CIC der latein. Kirche in 5 Bücher in Anlehnung an das Munera-Schema vom Leiten, Lehren und Heiligen gegliedert wurde, folgt der CCEO der kath. orientalischen Kirchen der klassischen Einteilung in 30 „Titel“ mit teilw. ganz anderer Gewichtung und Anordnung. Daraus entsteht für das geforderte vergleichende Studium, das „die legitime harmonische Vielfalt des Schatzes der Riten der kath. Kirche“ deutlich machen soll, die Schwierigkeit der Zuordnung und Gegenüberstellung.

Die hier erarbeitete Canones-Synopse erleichtert das Auffinden der alternativen bzw. übereinstimmenden Rechtsgestaltungen, wobei insbesondere die Zitation der vollen Überschriften die jeweilige Zuordnung erleichtert. Die verdienstvolle Arbeit stellt zunächst den CIC dem CCEO gegenüber und nimmt in einem zweiten Teil deren Umkehrung vor. Sie ist ein nützliches, aber wichtiges Instrument für den wissenschaftlich Tätigen.

Linz

Severin Lederhilger

■ GAMPLINGE / POTZ RICHARD / SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtssprechung, Bd. 1. (493). Orac, Wien 1990. Kunstleder. S 1320,-.

Das Werk hat Vorgänger (1895, 1958), die hier fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Während im vorliegenden Werk Gesetze, die Kirchliches nur unter anderem betreffen (z. B. Staatsgrundgesetz von 1867), auszugsweise wiedergegeben werden, werden ausschließlich kirchliche Materialien (z. B. Konkordat von 1933) zur Gänze abgedruckt. Den einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen der Gesetzestexte sind jeweils Hinweise über seither erfolgte Rechtssprechung, Materialien zum Thema und Literaturangaben (leider ohne Beigabe der Vornamen der Verfasser) angefügt. Die weite Fassung des zugrundeliegenden Begriffs „Staatskirchenrecht“, unter dem hier die Gesamtheit aller die religiöse Sphäre unmittelbar betreffenden Normen verstanden wird, ergibt, daß nahezu alle Sparten des geltenden Rechtes berührt werden. So entstand ein kompaktes Gebrauchsbuch des aktuellen Staatskirchenrechtes, das zugleich eine wertvolle Ausgangsbasis für die wissenschaftliche Forschung darstellt.

Notare, Juristen, Kirchenmänner, Rechts- und Kirchenhistoriker werden das Buch mit Gewinn benötigen.

Gegliedert ist das – auf drei Bände berechnete – Werk in fünf sehr verschiedenen lange Abschnitte:

I. Österreichisches Verfassungsrecht und internationales Vertragsrecht; II. Gesetzliche Anerkennung (von Kirchen und Religionen); III. Gesetzlich anerkannte Kirchen; IV. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften; V. Einzelne Sachbereiche. Der vorliegende erste Band enthält die Materien I–IV, die Bände 2–3 werden dem Abschnitt V gewidmet sein. Von Verweisen wird in hohem Maße Gebrauch gemacht. Daher ist dieser 1. Band für sich allein noch schwer benützbar, weil eben häufig auf Materien in den Bänden 2–3 Bezug genommen wird. So war es sinnvoll, bereits eine Übersicht über die Betreffende der noch ausstehenden Bände, die hoffentlich bald erscheinen werden, zu bringen (XVII).

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ BLUM NIKOLAUS, *Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention*. (Staatskirchenrechtl. Abhandlungen Bd. 19). Duncker & Humblot, Berlin 1990. (202). DM 78,-.

Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK) setzt einen Mindeststandard für die Mitglieder des Europarates und überwacht seine Einhaltung durch die Europäische Kommission und den Gerichtshof für Menschenrechte. In diesem Rahmen spielt die Religionsfreiheit eine zwar nicht zentrale, aber doch sehr zu beachtende Rolle. Vf. beschreibt zuerst Entstehung, Rechtsnatur und innerstaatliche Geltung sowie Auslegung der EMRK und ihr Rechtsschutzsystem. Der Hauptteil des Werkes widmet sich der Religionsfreiheit als Individualrecht, ihrem Umfang und ihren Schranken. Die gleichgeordnete, aber weniger bedeutsame Gewissensfreiheit und die Gedankenfreiheit werden angemessen behandelt. Schließlich wird auf die Religionsfreiheit als Recht der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und deren Selbstbestimmungsrecht eingegangen; diese stellen eine neuere Entwicklung in der Anwendung der EMRK dar. – Alle diese Themenkreise werden in ihren Einzelfragen im Detail anhand der Rechtssprechung der genannten Rechtsschutzorgane abgehandelt. Es finden sich eine Reihe von Gesichtspunkten, die auch für das geltende Staatskirchenrecht der deutschsprachigen Staaten instruktiv sind, aber auch einige, die eine Fortentwicklung anraten. Die gebrachten Beispiele zeigen die Aktualität der Probleme (z. B. Elternrecht, Dienstrecht, Wehrdienstverweigerung). Indirekt wird mitunter auch das Verhältnis der Kirchen zu ihren Mitgliedern angesprochen. – Eine gründliche Arbeit zu einem Thema, das nicht nur den Juristen interessiert.

Laßnitzhöhe

Hans Heimerl

■ KALDE FRANZ, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici*. Abtei-Verlag, Metten 1990. (56). Kart. DM 8,-.